



Brüssel, den 7. Juni 2021  
(OR. en)

9317/21  
ADD 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0248(COD)**

---

CODEC 797  
JAI 654  
ASILE 32  
FRONT 206  
ASIM 37  
MIGR 103  
CADREFIN 268

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und  
Integrationsfonds (**erste Lesung**)

- Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der  
Begründung des Rates
  - = Erklärungen
- 

**Erklärung Österreichs**

Österreich enthält sich der Stimme und erinnert an die Erklärung Österreichs für das Protokoll über die Tagung des AStV II vom 24. Juli 2020 sowie an die Erklärung Österreichs für das Protokoll über die Tagung des AStV II vom 30. September 2020 und für das Protokoll über die Tagung des Rates vom 12. Oktober 2020 in Bezug auf die Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (AMF).

## **Erklärung Griechenlands**

Griechenland äußert seine Besorgnis über die tatsächlichen Berechnungen der nationalen Zuweisungen durch die Europäische Kommission. Diese Berechnungen für den Zeitraum 2021-27 scheinen dazu zu führen, dass Mittel zur Verfügung stehen, die keineswegs ausreichen, um den tatsächlichen Bedarf zu decken. Daher besteht die unmittelbare Gefahr, dass Programme zur Aufnahme, Integration und zum Schutz, die sich an Asylbewerber und Personen, die internationalen Schutz genießen, richten, von einer vollkommen unerwünschten Kürzung oder *sogar Streichung* betroffen wären. Griechenland sieht einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission erwartungsvoll entgegen, um dieses Risiko zu mindern und zu vermeiden, dass Programme durch fehlende Mittel in Gefahr geraten.

## **Erklärung Ungarns**

Unserer Ansicht nach wird die Migration in nächster Zeit eine der größten Herausforderungen für die Europäische Union bleiben, und es müssen geeignete Finanzierungsinstrumente bereitgestellt werden, um diese Herausforderung ganzheitlich anzugehen. Infolgedessen räumt Ungarn der Finanzierung von Maßnahmen und Unterstützungsgebieten im Zusammenhang mit der Wirksamkeit von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rückkehr und der Verhinderung von Sekundärmigration sowie der Finanzierung von Projekten, die im Rahmen der externen Dimension durchgeführt werden, Vorrang ein.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass Ungarn ernsthafte Bedenken in Bezug auf den Inhalt des Vorschlags hat, da darin ein unverhältnismäßig hoher Betrag an Mitteln für die Umsetzung des Solidaritätsmechanismus vorgesehen ist, welcher die Umsiedlung von Asylbewerbern zwischen den Mitgliedstaaten einschließt. Dadurch werden die weitergehenden Ziele des Fonds gefährdet und damit entstehen Anreize, den systematischen Missbrauch des EU-Asylsystems fortzusetzen.

Schließlich wird durch die Bestimmungen des Vorschlags zur legalen Migration davon ausgegangen, dass es zusätzliche Migrationswege braucht. Zum einen ist dies keine echte Bewertung, zum anderen ist es Sache der Mitgliedstaaten, allein zu entscheiden, wie sie unter Berücksichtigung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage und ihrer verfassungsrechtlichen Aspekte ihrem Bedarf am Arbeitsmarkt gerecht werden. Wir halten den Ansatz, die legale Migration als ein Instrument zu betrachten, das eine einvernehmliche Antwort auf die wirtschaftlichen und demografischen Herausforderungen bietet, mit denen die Mitgliedstaaten derzeit konfrontiert sind, grundsätzlich für problematisch. Insbesondere vor dem Hintergrund der Epidemie konzentriert sich Ungarn auf den Erhalt bestehender Arbeitsplätze und den grünen und

den digitalen Wandel sowie auf die Familienpolitik und nicht auf die Förderung der Migration, die die Probleme selbst nicht löst und sogar neue Herausforderungen mit sich bringt. Deshalb kann Ungarn den Asyl- und Migrationsfonds in seiner derzeitigen Form nicht akzeptieren, da Ungarn der Ansicht ist, dass der Fonds zu viel Gewicht auf die Förderung der legalen Migration und die Finanzierung der Integration legt und die Zunahme der illegalen Migration durch die Überdotierung der Umsiedlung von Asylbewerbern zwischen den Mitgliedstaaten fördern wird.

Ferner hält Ungarn es für übertrieben, dass die Mitgliedstaaten bis zur Halbzeitüberprüfung am 30. Juni 2024 mindestens 10 % der Fondszuweisungen Rechnung tragen sollten. Wir meinen, dass diese Bestimmung die Umsetzung der nationalen Programme der Mitgliedstaaten erschwert, was den Zielen, die mit den drei Fonds verfolgt werden, abträglich ist. Im Sinne eines Kompromisses ist Ungarn jedoch bereit, dieses strenge Kriterium zu akzeptieren.

### **Erklärung Malas**

Wir begrüßen die Bemühungen um eine vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament über die Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (AMF), die Verordnung zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und die Verordnung zur Schaffung des Instruments für Grenzmanagement und Visa (BMVI) im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (Dokumente ST 6486/21, ST 6487/21 bzw. ST 6488/21). Da die entsprechenden Fonds für den Zeitraum 2021-2027 so bald wie möglich eingerichtet werden müssen, kann Malta die erzielten vorläufigen Vereinbarungen akzeptieren.

Malta erinnert jedoch an die geäußerten Bedenken über die Konditionalität von 10 %, die horizontal in die Halbzeitüberprüfung aller drei Fonds aufgenommen wurde. Malta ist nach wie vor der Ansicht, dass eine solche Konditionalität zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung und zu einem unnötigen Verlust von Mitteln führen kann.

### **Erklärung Polens**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen an den Stellen in der Verordnung, in denen auf „Geschlecht“ Bezug genommen wird, dies in der Bedeutung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 und 10 AEUV auslegen.